

zirks-Bergbauinspektion und der Arbeitsschutzinspektion. genehmigte Dienstanweisung ausständigen.

(2) Der Lampenmeister hat jede außergewöhnliche Beschädigung und jede mißbräuchliche Benutzung einer Lampe unverzüglich dem Werksleiter zu melden.

#### § 18 Q\*

(1) Die Überwachung der Lampenwirtschaft ist einer Aufsichtsperson zu übertragen.

(2) Der Werksleiter hat vierteljährlich einmal alle Wetterlampen und die zu ihrer Wartung notwendigen Einrichtungen der Lampenstube unvermutet untersuchen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist in ein besonderes Buch einzutragen.

#### § 181\*

Es dürfen nur solche Lampen benutzt werden, welche die Werksleitung gestellt hat

#### § 182\*

(1) Jeder Beschäftigte muß die Lampe vor der Schicht von der Lampenstube in Empfang nehmen und prüfen, ob sie unverseht und verschlossen ist. Mangelhafte Lampen sind zurückzugeben.

(2) Wer während der Schicht Schäden an seiner Lampe bemerkt, muß sich sofort eine Ersatzlampe besorgen.

(3) Nach der Schicht sind alle Lampen an die Lampenstube abzugeben.

#### § 183\*

(1) Die Lampen müssen pfleglich behandelt werden; sie dürfen nicht mißbraucht, vor allem nicht geöffnet werden.

(2) Wetterlampen dürfen nicht vor die Mündung von Wetterlütten gebracht werden. Sie dürfen nur dort angezündet werden, wo Grubengasansammlungen (§ 144) nicht vorhanden und auch nicht zu vermuten sind.

c) Ersatz von Lampen

#### § 184\*

Der Schichtsteiger hat dafür zu sorgen, daß an geeigneten Stellen seiner Abteilung Ersatzlampen in ausreichender Zahl bereit gehalten werden.

### C. Andere Beleuchtung unter Tage

#### § 185

(1) In Grubenräumen, die eine gute Beleuchtung erfordern, wie

- a) Füllorte und an diese anstoßende Grubenbaue,
- b) Werkstätten und Rettungsstellen,
- c) Anschlagsbühnen,
- d) Grubenbaue mit mechanischer Förderung,
- e) Sprengstättlager,

sind besonders lichtstarke Lampen anzubringen.

(2) In Schlagwettergruben und in Sprengstofflagern müssen die Beleuchtungseinrichtungen den einschlägigen Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker entsprechen\*.

(3) Die Beleuchtung bedarf auf Schlagwettergruben der besonderen Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion\*.

### Abschnitt XI. Tagesanlagen

#### 1. A H G E M E I N E S

#### § 186

(1) Die Tagesanlagen sind gegen Blitzgefahr zu sichern.

(2) Die Blitzschutzanlagen sind mindestens alle zwei Jahre durch einen anerkannten Sachverständigen zu untersuchen.

#### § 187

f) Die Tagesanlagen sind bei Dunkelheit zu beleuchten, soweit Betrieb und Verkehr es erfordern. -

(2) Alle Verkehrswege, Eingänge, Treppen usw. sind im Winter von Eis und Schnee freizuhalten. Bei Glatteis ist sofort zu streuen.

(3) Soweit es der Betrieb zuläßt, müssen Bühnen, Treppen und Brücken mit festem Belag, seitlichen Fußleisten und bei mehr als 1 m Höhe an den freien Seiten außerdem mit einem Geländer versehen sein.

(4) An Brücken und Bühnen, unter denen Menschen verkehren, sind Vorrichtungen gegen das Herabfallen von Gegenständen anzubringen.

(5) In den Maschinen- und Arbeitsräumen ist für gutes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel zu sorgen. Dünste, Gase und Abfälle müssen beseitigt werden.

#### § 188

Bei Becherwerken und ähnlichen Förderern, bei denen, sich das Fördermittel unter einer Schutzverkleidung bewegt, müssen die Vorrichtungen zum Ingangsetzen abschließbar sein. Die Becherwerke dürfen nur befahren werden, nachdem sie stillgesetzt und die Vorrichtungen zum Ingangsetzen abgeschlossen sind. Den Schlüssel muß derjenige bei sich tragen, der das Becherwerk befährt.

\*

#### § 189

(1) Die §§ 47 Absätze 2 bis 5, 50 Absätze 1 bis 4, 53 Abs. 2, 54 Abs. 2, 58 bis 60, 65 Absätze 1 und 2, 66 bis 69, 71 bis 85, 86 Abs. 1, 87 Absätze 1 und 2 und 98 gelten für Tagesanlagen entsprechend, § 85 Abs. 1 mit der Einschränkung, daß das Fördergestell nicht festgelegt zu sein braucht.

(2) Gleise dürfen nur in solchen Abständen von feststehenden Gegenständen verlegt werden, daß die am weitesten ausladenden Teile der Fahrzeuge überall einen Abstand von mindestens 0,5 m haben. Ein solcher Abstand ist auch bei nebeneinander ver-